

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2022 bis 2026

vom 14. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0),
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsge-
setz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politi-
schen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV;
GDB 122.11).

2 Wahlverfahren und Wahlkreis (Art. 35 und 53c AG)

Die Wahl erfolgt nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter ange-
messener Berücksichtigung der Minderheiten. Wahlkreis ist der Kanton.

3 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats findet statt am:

Sonntag, 13. März 2022	Erster Wahlgang
Sonntag, 10. April 2022	Zweiter Wahlgang

4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlbe-
rechtigt.

42 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift of-
fen. Es ist für den ersten Wahlgang ab Dienstag, 8. März 2022, 17.00 Uhr,
und für den zweiten Wahlgang ab Dienstag, 5. April 2022, 17.00 Uhr ge-
schlossen.

43 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

44 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

5 Wahlvorschläge

51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar. Vorbehalten bleibt Art. 50 KV.

52 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 53c i.V.m. Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder des Regierungsrats zu wählen sind, d.h. im ersten Wahlgang fünf, im zweiten Wahlgang so viele, als noch Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

53 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 53c i.V.m. Art. 38 AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

54 Einreichung (Art. 26 Abs. 2 AG, Art. 53c i.V.m. Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 13. Januar 2022 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 31. Januar 2022, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

55 Auflage (Art. 53c i.V.m. Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 31. Januar 2022, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

56 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 53c i.V.m. Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 2. Februar 2022, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 2. Februar 2022, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; vgl. Ziff. 53) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53c i.V.m. Art. 42 AG)

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Regierungsrat sie umgehend auf, bis spätestens am Mittwoch, 2. Februar 2022, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet der Regierungsrat durch das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatename zu streichen.

58 Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Art. 53c i.V.m. Art. 43, Art. 6 Abs. 5 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 2. Februar 2022 innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorgeschlagenen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die erstunterzeichnende Person (Vertreterin des Wahlvorschlags, vgl. Ziff. 53) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

6 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

61 Wahlzettel (Art. 53c i.V.m. Art. 44 AG und Art. 20 AV)

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Auf dem Wahlzettel ist deutlich anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind, d.h. angekreuzt (☒) werden können.

62 Zustellung (Art. 53c i.V.m. Art. 28 AG und Art. 21 AV)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 14. Februar 2022, bis spätestens am Samstag, 19. Februar 2022, den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den ersten Wahlgang und bis spätestens am Samstag, 2. April 2022, für den zweiten Wahlgang zu.

63 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 3. März 2022 für den ersten Wahlgang und im Amtsblatt vom 31. März 2022 für den zweiten Wahlgang.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis am Montag, 28. Februar 2022, bzw. bis am Montag, 28. März 2022, für den zweiten Wahlgang mit.

7 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

71 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Art. 53c i.V.m. Art. 31b f. AG und Art. 43 ff. AV, Art. 48 AV)

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird das elektronische Wahlprogramm SESAM eingesetzt.

Das Stimmbüro der Gemeinde nimmt bis am Dienstag, 1. März 2022, Testeingaben im Wahlprogramm vor.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften und der Wegleitung der Staatskanzlei. Es teilt der Staatskanzlei umgehend den Abschluss der Eingabe telefonisch mit.

Das Stimmbüro der Gemeinde stellt der Staatskanzlei nach Schluss der Wahl unverzüglich das Protokoll über das Wahlergebnis zu.

Die Staatskanzlei veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt vom 17. März 2022.

Die Gewählten werden vom Regierungsrat schriftlich benachrichtigt.

72 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 53c i.V.m. Art. 51 AG und Art. 21 AV, Art. 6 Abs. 5 AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 15. März 2022 schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 16. März 2022, 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang sachgemäss angewendet.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sarnen, 14. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 122.11

Anhang

zu den Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2022 bis 2026

Verzeichnis der Fristen

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Erster Wahlgang		
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	26/2 AG	Donnerstag, 13. Januar 2022
Einreichung der Wahlvorschläge	37/1 AG 6/3 AG	Montag, 31. Januar 2022, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	ab Montag, 31. Januar 2022, ab 17.00 Uhr
Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge durch den Regierungsrat (unter Vorbehalt des Rückzugs eines Wahlvorschlags)	44/2 AG	bis Mittwoch, 2. Februar 2022
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. Februar 2022, 17.00 Uhr
Einverständnis und Ablehnung von Wahlvorschlägen	41/2 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. Februar 2022, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	42 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. Februar 2022, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG 6/3 AG 6/5 AG	Mittwoch, 2. Februar 2022, 17.00 Uhr (- 2 Tage)
Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	44/3 AG	Donnerstag, 3. Februar 2022 bis Freitag, 4. Februar 2022
Verpackung und Versand der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise		Montag, 7. Februar 2022 bis Freitag, 11. Februar 2022
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	28/1 AG	Montag, 14. Februar 2022 bis Samstag, 19. Februar 2022
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an Staatskanzlei		bis Montag, 28. Februar 2022
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 3. März 2022
Schliessung des Stimmregisters	2 AV 6/3 AG	Dienstag, 8. März 2022, 17.00 Uhr
Wahlsonntag		Sonntag, 13. März 2022
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 17. März 2022
Ablauf der Beschwerdefrist	54a/1c AG 6/3 AG	Montag, 21. März 2022, 17.00 Uhr

Zweiter Wahlgang		
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang	51/2 AG 6/3 AG 6/5 AG	Dienstag, 15. März 2022, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Einreichung der Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang	51/2 AG 6/3 AG 6/5 AG	Mittwoch, 16. März 2022, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	21/1 AV 21/2 AV	Donnerstag, 17. März 2022 bis Freitag, 18. März 2022
Verpackung und Versand der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise		Montag, 21. März 2022 bis Mittwoch, 23. März 2022
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an Staatskanzlei		bis Montag, 28. März 2022
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 31. März 2022
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	21/3 AV	bis Samstag, 2. April 2022
Schliessung des Stimmregisters	2 AV 6/3 AG	Dienstag, 5. April 2022, 17.00 Uhr
Wahlsonntag	51/1 AG 6/5 AG	Sonntag, 10. April 2022 (Palmsonntag) (- 1 Woche)
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 14. April 2022
Ablauf der Beschwerdefrist	54a/1c AG 6/3 AG 6/2 AG	Dienstag, 19. April 2022, 17.00 Uhr
Eröffnungssitzung Amtsdauer 2022 – 2026 und Amtsjahr 2022/2023, Vereidigung Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats		Freitag, 1. Juli 2022

AG = Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte
(Abstimmungsgesetz; GDB 122.1)

AV = Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung; GDB 122.11)